Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 35 vom 18.10.2012, Seite 1816; Änd. Nr.7 vom 17.03.2014 S. 132, Änd. AM I/39 vom 17.10.2014 S. 1242, Änd. AM I/46 vom 30.09.2015 S. 1364 mit Berichtigung in den AM I/49 vom 09.10.2015 S. 1458

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Geowissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2012 S. 1816), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1242), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Geowissenschaften" an der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbe	roiob
G I	(7 0111111111111111111111111111111111111	-1 (-1 (: 1 I

- § 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfung
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Prüfungskommission, Prüfungsamt
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang "Geowissenschaften" der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs "Geowissenschaften".

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Geowissenschaften sind die Naturwissenschaften, die sich mit der Zusammensetzung, der Struktur, der Geschichte und dem gegenwärtigen und künftigen Zustand des Erdkörpers und seiner Lebensräume befassen. ²Sie erforschen die biologischen, chemischen und physikalischen Prinzipien der Entwicklung der Erde und des Lebens und die Wechselwirkungen zwischen Litho-, Hydro-, Kryo-, Atmo- und Biosphäre im System Erde.
- (2) ¹Der Bachelor-Studiengang "Geowissenschaften" der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten natur- und vor allem geowissenschaftlichen Grundlagen und Methoden sowie weiterführende, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, geowissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren. ³Sie werden darüber hinaus in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung in den Geowissenschaften durch Selbststudium zu folgen.
- (3) ¹Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Geowissenschaftlerin oder Geowissenschaftler in Industriebetrieben, Consulting- und Ingenieurbüros, Verwaltungen bzw. Behörden und vergleichbaren Institutionen vor. ²Der Studiengang bildet insbesondere die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge, aber auch für die lebenslange eigenverantwortliche Weiterbildung.
- (4) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse in den Geowissenschaften erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium der Geowissenschaften werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium beginnt zum Sommersemester und zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
- a) auf das Fachstudium 147 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 21 C, und
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht sind diese verbindlich festgelegt (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).
- (6) ¹Das Fachstudium (nach Abs. 2) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und umfasst insgesamt 147 C. ²Es umfasst im ersten Studienjahr die geowissenschaftlichen Grundlagenmodule "System Erde I und II" und "Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung", sowie in erheblichem Umfang naturwissenschaftliche Nebenfächer (Mathematik und Statistik, Anorganische Chemie, Physik oder Physikalische Chemie, die das naturwissenschaftliche Fundament des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften ³Im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) werden dann die geowissenschaftlichen Teildisziplinen vertieft (Pflichtmodule in Petrologie, Erdgeschichte, Strukturgeologie, Geologischer Kartierung, Angewandten Geowissenschaften, Geochemie, Geowissenschaftlicher Analytik und Regionaler Geologie). ⁴Der Professionalisierungsbereich (nach Abs. 2) umfasst 21 C und konzentriert sich auf das 5. bis 6. Fachsemester. ⁵Er besteht aus Schlüsselkompetenzen (15 C) inklusive Berufspraktikum (6 C) sowie einem Wahlmodul (6 C) aus dem Bereich der Geowissenschaften, anderen Fächern Schlüsselkompetenzen. ⁶Zur Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs sowie zur Belegung von Wahlpflichtmodulen nach individueller Neigung und persönlichem Studienziel wird eine Studienberatung nach § 15 empfohlen.

§ 6 Orientierungsmodule

Die Modulübersicht (Anlage I) weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen. Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden und praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht (siehe maximale Studierendenzahlen pro Modul bzw. ²Lehrveranstaltung im Modulhandbuch). ³Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ⁴Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁵Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

- (2) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall. dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:
- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, oder Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit ohne beurlaubt zu sein die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, oder Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.
- Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen

Bewerberinnen bzw. Bewerbern besteht, das Los. Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

- (3) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Abs. ²2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ³Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. ⁴2 a) bis c) erwarten lässt.
- (4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 120 C im Bachelor-Studiengang "Geowissenschaften", darunter alle Pflichtmodule des Fachstudiums.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.
- ³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.
- (3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit geowissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich Geowissenschaften zu wählen.
- (2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Es wird davon ausgegangen, dass in dieser Zeitspanne 75% der Arbeitszeit für die Bachelorarbeit aufgewendet werden, der Rest für Module des (i.d.R.) 6. Semesters. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.
- (4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.
- (7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Protokoll: Ein Protokoll ist eine schriftliche Wiedergabe von Beobachtungen und Abläufen im Gelände oder Labor.
- b) Bericht: Ein Bericht ist eine schriftliche Darstellung von Beobachtungen, Abläufen und Ergebnissen im Gelände oder Labor. In einem Bericht werden die Fragestellung, die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussforderungen dargestellt. Ein Bericht enthält geeignete graphische Elemente (wie Tabellen, Diagramme, Abbildungen, Karten etc.) und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen.
- c) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, in der Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z.B. Berichte, Testate und Protokolle etc.).
- d) Testat: Ein Testat ist eine schriftliche oder mündliche Kurzprüfung.
- e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung, der kennengelernten Arbeitsbereiche sowie Aufgabenfelder und der durchgeführten Tätigkeiten. Ferner werden darin die gesammelten Erfahrungen reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumstätigkeiten erörtert und zudem dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden. Weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen. ⁴Eine Auflistung betreffender Module wird vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Das Pflichtmodul "Externes Praktikum" kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

§ 13 Prüfungskommission; Prüfungsamt

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.
- (2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modulund Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

§ 14 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird auf Beschluss der Prüfungskommission vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 2,0 beträgt.

§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

- (1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (2) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl der Nebenfachmodule die Studienfachberatung in Anspruch zu

- nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.
- (3) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (4) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird nachdrücklich empfohlen, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.
- (5) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung und ggf. Entscheidung durch die Prüfungskommission.
- (6) ¹Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen. ²Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Geowissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2006 S. 1015), zuletzt geändert am 05.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2010, S. 294), und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Geowissenschaften" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2006 S. 1030) , zuletzt geändert am 05.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2010, S. 303), außer Kraft.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2015

abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungsund Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -verzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz Studierenden eine abweichende eines Entscheidung Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen mindestens 180 C erworben werden.

a) Pflichtmodule - Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 111 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

aa) Pflichtmodule - Geowissenschaften

Es müssen folgende 14 Module im Umfang von insgesamt 87 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.101a	System Erde la	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.101b	System Erde Ib	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeaus-	
	bildung	(5 C, 5 SWS)
B.Geo.103a	System Erde IIa: Exogene Dynamik	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.103b	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklun	g
	der Organismen in ihren Lebensräumen	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.104	Erdgeschichte	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.105	Strukturgeologie I	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.106	Petrologie	(8 C, 7 SWS)
B.Geo.107	Karten und Profile	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.108a	Angewandte Geowissenschaften I	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.108b	Angewandte Geowissenschaften II	(5 C, 4 SWS)
B.Geo.109	Geochemie I	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.110	Regionale Geologie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.111	Instrumentelle Analytik	(7 C, 6 SWS)
Die Module	B.Geo.101a, B.Geo.101b, B.Geo.103a und B.Geo.103b	sind Orientierungs-

bb) Pflichtmodule - Naturwissenschaften

module.

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie	
	(Lehramt und Nebenfach)	(6 C, 6 SWS)
B.Che.9107	Chemisches Praktikum für Studierende der Physik und	
Geowissenschaften		(6 C, 8 SWS)
B.Mat.0821	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.0822	Statistik für Studierende der Geowissenschaften	(6 C, 4 SWS)

b) Wahlpflichtmodule - Fachstudium

Für die individuelle Profilbildung steht eine Auswahl von Wahlpflichtmodulen aus den Geowissenschaften und aus zwei Nebenfachbereichen zur Verfügung. Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa) Wahlpflichtmodule - Geowissenschaften

Es müssen 3 der folgenden geowissenschaftlichen Fachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.201	Geowissenschaftliche Fernerkundung	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.202	Analytische Geochemie	(7 C, 5 SWS)
B.Geo.203	Isotopengeologie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.204	Strukturgeologie II	(6 C, 4 SWS)
B.Geo.205	Sedimentologie und Sedimentpetrographie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.206	Hydro- und Ingenieurgeologie	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.207	Geomaterialien	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften	(7 C, 6 SWS)
B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C, 6 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule I - Naturwissenschaften

Es muss entweder das Modul B.Che.8001 im Umfang von 10 C oder es müssen die Module B.Phy-NF.7001 oder B.Phy-NF.7002 und B.Phy-NF.7004 im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C, 7 SWS)
B.Phy-NF.7001	Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und	
	Molekularmediziner	(6 C, 6 SWS)
B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	(6 C, 6 SWS)
B.Phy-NF.7004	Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	(4 C, 3 SWS)

cc) Wahlpflichtmodule II - Naturwissenschaften

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	(6 C, 5 SWS)
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C, 7 SWS)
B.Geg.05	Relief und Boden	(8 C, 6 SWS)
B.Geg.06	Klima und Gewässer	(7 C, 4 SWS)
B.Geo.503	Biologie für Geowissenschaftler	(6 C, 4 SWS)

c) Schlüsselkompetenzen- Professionalisierungsbereich

Neben dem Pflicht-Schlüsselkompetenzmodul B.Geo.601 "Externes Praktikum I" im Umfang von 6 C müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen weitere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden. Es kann sich dabei um ein weiteres externes Berufspraktikum handeln und/oder um geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzmodule und/oder um nichtgeowissenschaftliche Schlüsselkompetenzmodule.

aa) Pflichtmodul - Externes Praktikum I

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.601 Externes Praktikum (6 C)

bb) Wahlmodul - Externes Praktikum II

Es kann ein weiteres externes Berufspraktikum im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.602 Externes Praktikum II (6 C)

cc) Wahlmodule – Geowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen

B.Geo.701	Erdöl-/Erdgas-Exploration und -Produktion in den	
	Geowissenschaften	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.702	Praxis des Naturkatastrophen-Managements	(3 C, 3 SWS)
B.Geo.711	Planen und Bewerten von Arbeiten in den angewandten Geowissenschafter	
		(3 C, 2 SWS)
B.Geo.716	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Publi	zieren (3 C, 2 SWS)

dd) Wahlmodule - Nichtgeowissenschaftliche Schlüsselkompetenzen

Es können Module nach freier Wahl aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem Modulangebot des ZESS absolviert werden.

d) Wahlmodule - Professionalisierungsbereich

Es müssen eines oder mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Zur Auswahl stehen daneben nicht belegte Wahlpflichtmodule nach Buchstaben b) und c).

aa) Geowissenschaftliche Wahlmodule

B.Geo.707	An Introduction to Molecular, Phylogenetic and DNA Barcoding Methods	
		(4 C, 4 SWS)
B.Geo.709	Analyse röntgenographischer Viel- und Einkristalldaten	(3 C, 2 SWS)
B.Geo.712	Introduction to Earth physics and geodynamics	(6 C, 4 SWS)
B.Geo.713	Glaziologie	(3 C, 2 SWS)
B.Geo.714	Ausgewählte Aspekte der Geowissenschaften	(3 C, 3 SWS)

bb) Nichtgeowissenschaftliche Wahlmodule

Es kann ein Modul im Umfang von mindestens 6 C aus dem Angebot der Universität (nach Einverständnis der anbietenden Fakultät) absolviert werden.

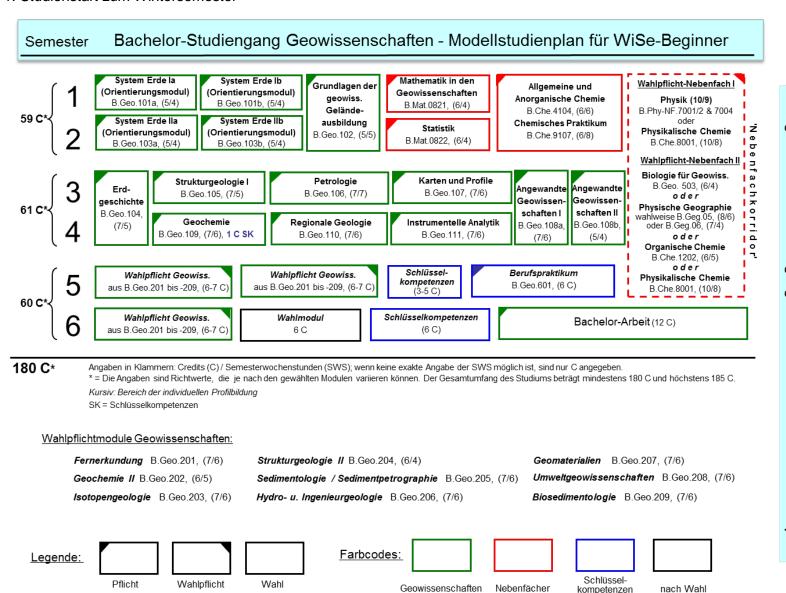
e) Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

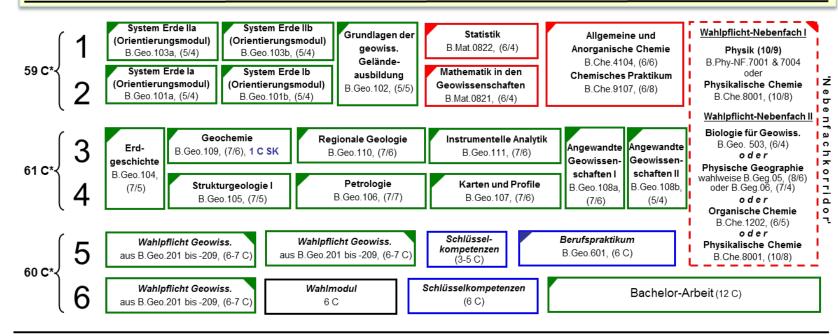
Anlage I: **Bachelor-Studiengang** Geowissenschaften - Modellstudienplan

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienstart zum Wintersemester



Semester Bachelor-Studiengang Geowissenschaften - Modellstudienplan für SoSe-Beginner



180 C* Angaben in Klammern: Credits (C) / Semesterwochenstunden (SWS); wenn keine exakte Angabe der SWS möglich ist, sind nur C angegeben.

* = Die Angaben sind Richtwerte, die je nach den gewählten Modulen variieren können. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt mindestens 180 C und höchstens 185 C. Kursiv: Bereich der individuellen Profilbildung

SK = Schlüsselkompetenzen

Wahlpflichtmodule Geowissenschaften:

Fernerkundung B.Geo.201, (7/6)

Geochemie II B.Geo.202, (6/5)

Isotopengeologie B.Geo.203, (7/6)

Strukturgeologie II B.Geo.204, (6/4)

Sedimentologie / Sedimentpetrographie B.Geo.205, (7/6)

Hydro- u. Ingenieurgeologie B.Geo.206, (7/6)

Geomaterialien B.Geo.207, (7/6)

Umweltgeowissenschaften B.Geo.208. (7/6)

Biosedimentologie B.Geo.209, (7/6)

